

Klage der Marie-Laurence Buisson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999

(Rechtssache T-243/99)

(2000/C 6/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Marie-Laurence Buisson hat am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Ian S. Forrester, QC at the Scots Bar, Elisabethann Wright, Barrister of the Inn of Court of Northern Ireland, Fiona M. Murray, Barrister of the Middle Temple, und Frederik Lindblom, Biträdande Jurist; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg, BP 144.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1999 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen ihrer Ausschluß von den schriftlichen Prüfungen im Allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/10/98 zurückgewiesen wurde;
- ihr Schadensersatz in Höhe von 100 000 BEF zuzubilligen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der eine Beschwerde der Klägerin gegen ihre Ausschluß von der zweiten Phase des Allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/10/98 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung ihrer Klage bringt die Klägerin folgendes vor:

- Verletzung ihres berechtigten Vertrauens, zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen geladen zu werden. Dieses Vertrauen werde eindeutig durch das Schreiben der Kommission vom 30. April 1999 hervorgerufen. Da gemäß Punkt IV Nummer 5 der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens die Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Bewerber vorgesehen gewesen sei, die die grundlegenden Zulassungsbedingungen erfüllt und bei den Vorauswähltests eines der 200 besten Ergebnisse erzielt hätten, und da Punkt VIII Nummer 1 die Zulassung dieser Bewerber zu den schriftlichen Prüfungen vorgesehen habe, habe dieses Schreiben nur dahin ausgelegt werden können, daß sie zu den 200 Bewerbern gehört habe, die zu den schriftlichen Prüfungen hätten zugelassen werden sollen und daß die Kommission im Begriff gewesen sei, zu prüfen, ob ihre Bewerbung die in Punkt III der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten grundlegenden Zulassungsbedingungen erfüllte.

- Verletzung ihrer Obliegenheiten betreffend die Frist und die Form der Korrektur des angeblichen Irrtums in ihrem Schreiben vom 30. April 1999 durch die Kommission.
- Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das Versäumnis der Kommission, alle Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß das Schreiben, das ihr nach Behauptung der Kommission am 5. Mai 1999 zugesandt worden sei, sie auch tatsächlich erreichen würde.

Klage der Autobedrijf Diepenmaat V.O.F. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-248/99)

(2000/C 6/59)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Autobedrijf Diepenmaat V.O.F. mit Sitz in Borne (Niederlande) hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H.W. Kesler, Enschede, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Manhaeve, 56-58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin trägt u. a. vor, daß die Kommission die begriffe „Unternehmen“ und „Beihilfe“ unrichtig ausgelegt habe, indem sie angenommen habe, daß eine vom Staat gewährte Beihilfe und eine von einem Privatunternehmen gewährte Beihilfe gleichartig seien, so daß eine Kumulierung im Sinne der „de minimis“-Regel vorliege.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.